

## Dokumentiert: Schreiben der Bundesschiedskommission

### I

Die Bundesschiedskommission geht von folgendem Sachverhalt aus:

Die Linksjugend [solid] NRW hat auf ihrer korrekt geladenen Landesvollversammlung (folgend LVV) am 09.01.2021 den Beschluss A1 „Jederzeitige Wähl- und Abwählbarkeit“ gefasst. Inhalt des Beschlusses ist die Abwahl der am 10.10.2020 gewählten Delegation der Linksjugend [solid] NRW zum Bundeskongress (folgend BuKo).

Bei der selben LVV am selben Tag, dem 09.01.2021 wurde eine neue BuKo-Delegation gewählt. Eine Wahlordnung wurde vorher nicht beschlossen. Der Wahlmodus war bei mehr Kandidierenden als Plätzen eine Ja/Nein/Enthaltung-Stimmabgabe bei allen Kandidierenden.

Am 28.1.2021 lehnte die Landesschiedskommission NRW den Antrag auf Wahlanfechtung und Feststellung der Satzungswidrigkeit bei Stimmgleichheit und ohne Begründung ab.

Die Beschwerde gegen den Beschluss wurde vom Beschwerdeführer am 30.1. formwährend per Mail bei der Bundesschiedskommission eingelegt.

Der Beschwerdeführer führt zur Begründung seiner Beschwerde lediglich aus, dass die Entscheidung der LSK nicht begründet ist. Im mündlichen Verfahren ergänzte er die folgenden Punkte: Die Neuwahl folgte nicht demokratischen Prinzipien. Die Abwahl wurde, anders als die vorangegangene Wahl nicht einzeln durchgeführt, zudem sei zur Wahl nicht geladen worden und die Abwahl gefährde die in der Bundessatzung festgelegte Delegationsdauer und damit das Rechtsvertrauen. Im Übrigen beantragt er sinngemäß seinem ursprünglichen Begehren der Wahlanfechtung stattzugeben und die Satzungswidrigkeit der Abwahl anzuerkennen.

Der Beschwerdegegner tritt dem nicht entgegen, spricht allerdings von einer Notwendigkeit bei Stimmgleichheit. Im mündlichen Verfahren erklärt er darüber hinaus, die gerügten Mängel hätten keinen Einfluss auf das Wahlergebnis und die Abwahl einer Delegation stünde in der Tradition der Arbeiterbewegung und sei darüberhinaus im BGB geregelt. Im Übrigen beantragt er die Beschwerde abzuweisen.

Am 15.3. fand die mündliche Verhandlung statt, das Verfahren wurde zuvor mit dem Verfahren aus 5/21 B verbunden und gemeinsam verhandelt.

### II

Die Beschwerde ist zulässig und teilweise begründet.

Die Bundesschiedskommission ist nach §§14(3) 2 Hs. 2; 14 (2) 3 Bundessatzung zuständig.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission ist mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar.

Die Entscheidung muss neben einer Begründung nach §313 (1) Nr. 6 ZPO immer auch eine Rechtsmittelbelehrung beinhalten, dies ergibt sich zwingend aus dem Verfassungsrecht, namentlich der Rechtsstaatsgarantie in Art. 101 GG und dem daraus folgenden effektiven Rechtsschutz. Beides ist vorliegend nicht der Fall.

### III

Die Wahlordnung der Linksjugend [solid] NRW wurde nach Aussage beider Parteien nicht konsistent vor Wahlen auf LVV abgestimmt. Da jedoch zumindest bei einigen LVV der letzten Jahre eine Wahlordnung abgestimmt wurde, geht die BSK nicht davon aus, dass die Wahlordnung des Landesverbands satzungsgleichen Status hat.

Grundsätzlich ist eine Wahlordnung zur Wahl nicht zwingend vonnöten, wenngleich übliche Verbandspraxis. Dabei muss allerdings alleine schon zur Wahrung des Demokratieprinzips der Wahlmodus einfach, nachvollziehbar und überprüfbar sein. Der angewandte Wahlmodus leistete dies nicht. Hinzu kommt, dass der angewandte Wahlmodus weder in der auf der Website der Linksjugend [solid] NRW veröffentlichten Wahlordnung, noch in der auf der Linksjugend [solid] Website veröffentlichten Musterwahlordnung als mögliches Mittel zur Delegiertenwahl benannt wird. Er hat darüber hinaus selbst mit einer fiktionalisierten Ermächtigungsgrundlage grobe Verzerrungen zur Folge. So kann ein Kandidat mit mehr Nein- als Ja-Stimmen gewählt sein, gleichfalls allerdings ein Kandidat mit absoluter Mehrheit der Ja-Stimmen dennoch nicht gewählt sein.

Des Weiteren begegnen der Wahl alleine deshalb schon, weil diese nicht im Vorhinein angekündigt wurde, erhebliche Bedenken.

Aufgrund des ungeeigneten Wahlmodus' und der damit einhergehenden Unklarheit welche Auswirkungen die eigene Stimme haben könnte, geht die Bundesschiedskommission davon aus, dass die unbestrittenen vorliegenden Mängel einen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben können.

Die Neuwahl war mithin nicht satzungskonform und die Beschwerde hat dahingehend Erfolg.

### IV

Es bleibt festzuhalten, dass Ausfluss des Demokratieprinzips stets auch die Möglichkeit der Abwahl ist, sofern die Abwahl nicht qua Natur der Sache oder von Rechtswegen ausgeschlossen ist.

Auf die Prüfung unter welchen Umständen eine Abwahl im Rahmen der Satzung grundsätzlich möglich ist, kommt es im konkreten Fall nicht an.

Selbst wenn die Abwahl keine Ermächtigung in der Satzung hat, ist sie im vorliegenden Falle nicht zu beanstanden. Ein sogenannter situativer satzungsdurchbrechender Beschluss, also ein Beschluss in dem eine Maßnahme in Abweichung von der Satzung vorgesehen ist und sich in dieser einzelnen Maßnahme erschöpft, ist auch ohne die Einhaltung der Formschriften für Satzungsänderungen möglich. Eine personalisierte Abwahl ist alleine deshalb schon nicht notwendig, da die Delegation als gesamtes das Amt bildet, nicht ein Teil der Delegation.

Dass es an einer konkreten Vorschrift zur Abwahl in der Satzung mangelt, lässt keinesfalls den Schluss zu, dass der Satzungsgeber die Abwahl ausschließen wollte, vielmehr unterstreicht dies die Annahme, dass dies im konkreten Fall vom Souverän, also der Vollversammlung geregelt werden soll. Dies ist bei Vorständen sogar unmittelbar bindendes Recht nach §27 (2) S.1 BGB „Die Bestellung ist jederzeit widerruflich“. Die Anwendung auf Delegierte der Hauptversammlung zur Wahl des Bundesvorstands ist naheliegend.

Der Abwahl begegnen daher keine satzungsrechtlichen Bedenken und die Beschwerde ist folgerichtig dahingehend abzuweisen.

Da die alte BuKo-Delegation rechtswirksam abgewählt wurde, jedoch die Neuwahl einer Delegation nicht rechtskräftig stattgefunden hat, hält die Bundesschiedskommission es für nötig, dass der Landesverband NRW vor dem nächsten BuKo gegebenenfalls unterstützt durch die Budnesgeschäftstelle korrekte Wahlen durchführt und eine rechtssichere Delegation zum nächsten BuKo entsendet, andernfalls ist die Rechtsfolge der Entscheidung, dass der Landesverband NRW keine Delegierten entsenden kann.

Die Entscheidung erging einstimmig.